

Mehr Fragen als Antworten?

Es dürfte nicht leicht sein, in neuerer theologischer Literatur einen pneumatologischen Entwurf zu finden, der dem von Pannenberg – bisher leider nur in Skizzen – ausgeführten an denkerischer Weite gleichkommt. Es erhöht noch den Rang dieses Versuchs, daß immer wieder seine Unabgeschlossenheit und die Notwendigkeit der kritischen Überprüfung (insbesondere derjenigen Aussagen, die die Naturwissenschaft tangieren) betont wird. Vor allem aber kommt klar zum Ausdruck, daß die dem Reden vom Heiligen Geist allein gemäße Gewißheit nicht theoretischer Natur, sondern „Vertrauensgewißheit“ ist.

Diese Wahrheit droht in manchen theologischen Versuchen verdunkelt zu werden, die den Anschein erwecken, als stelle in ihnen – sei es nun in Christologie oder Geschichtstheologie – der Heilige Geist gewissermaßen den Schlußstein im Denkgebäude dar, durch den das System geschlossen wird, durch den alles „aufgeht“. Das gilt vor allem dann, wenn zuwenig bedacht wird, daß über ein Thema wie den Geist Gottes nicht gesprochen werden kann wie über das, was – im Sinn positivistischer Weltdeutungen –, „der Fall ist“, sondern daß die Sprache sich dabei notwendig der Metapher, des Redens in „Bild und Gleichnis“ bedienen muß. Nicht umsonst ist die überkommene Lehre von der Trinität und vom Heiligen Geist gerade deshalb in Verruf geraten, weil sie im Verdacht stand, sich ein „Bescheidwissen“ über das „Innenleben“ Gottes anzumaßen, statt in ein Geheimnis „einzuweisen“, das zwar als die Wirklichkeit bestimmend erfahren werden kann und als solches ausgelegt werden muß, das aber unverfügbar bleibt.

Wenn deshalb der Eindruck entstehen mag, daß die hier vorgestellten Ansätze mehr Fragen aufwerfen, als sie fertige Antworten geben, wäre das unter diesem Gesichtspunkt eher ein Vorteil. Vielleicht lassen sich die verschiedenen Versuche sogar danach klassifizieren, inwieweit sie jeweils das fragende Nachdenken nicht abschließen, sondern eröffnen.

Hans Georg Koch

¹ zit. nach V. Vajta, Der Heilige Geist und die Strukturen der Kirche, in: Wiederentdeckung des Heiligen Geistes (Ökumenische Perspektiven, Nr. 6), Frankfurt 1974, 77–96, hier 77. ² Schleiermacher-Auswahl. Mit einem Nachwort von Karl Barth, München – Hamburg 1968, 311. ³ W. Kasper, Die Kirche als Sakrament des Geistes, in: W. Kasper – G. Sauter, Kirche – Ort des Geistes, Freiburg – Basel – Wien 1976, 11–55, hier 42. ⁴ W. Pannenberg, Das Glaubensbekenntnis, München – Hamburg 1972, 136. ⁵ I. Hermann, Art. Heiliger Geist (biblisch), in: H. Fries (Hg.), Handbuch theologischer Grundbegriffe, München 1962, Bd. I, 642. ⁶ K. McDonnell, Die charismatische Bewegung in der katholischen Kirche, in: Wiederentdeckung des Heiligen Geistes, 27–51, hier 45. ⁷ K. McDonnell, a. a. O. 48. ⁸ K. Rahner, Das enthusiastisch-charismatische Erlebnis in Konfrontation mit der gnadenhaften Transzendenz-erfahrung, in: C. Heitmann – H. Mühlen (Hg.), Erfahrung und Theologie des Heiligen Geistes, München – Hamburg 1974, 64–80, hier 72. ⁹ K. Rahner, a. a. O. 75. ¹⁰ K. Rahner, a. a. O. 78. ¹¹ vgl. H. Mühlen, Einübung in die christliche Grunderfahrung I/II, Mainz 1975/76. ¹² vgl. die wichtigen Ausführungen in: W. Pannenberg, Wissenschaftstheorie und Theologie, Frankfurt 1973, passim; ferner: G. Ebeling, Die Klage über das Erfahrungsdefizit in der Theologie als Frage nach ihrer Sache, in: ders., Wort und Glaube III, Tübingen 1975, 3–28. ¹³ vgl. Anm. 3; die folgenden Seitenverweise im Text beziehen sich auf dieses Werk. ¹⁴ Mainz 1975; die folgenden Seitenverweise im Text beziehen sich auf dieses Werk; vgl. O. A. Dilschneider, Die Notwendigkeit neuer Antworten auf neue Fragen. Auf dem Weg zum dritten Glaubensartikel: Ich glaube an den Heiligen Geist, in: Erfahrung und Theologie des Heiligen Geistes, 151–161; er erklärt, „daß die anstehenden christologischen Probleme vergangener und gegenwärtiger Zeiten nur noch vom dritten Artikel her, unter Vorschaltung der Pneumatologie zu bewältigen sind“ (157). ¹⁵ München 1972; die folgenden Seitenverweise im Text beziehen sich auf dieses Werk. In vielem berühren sich mit Moltmanns Thesen die Bemühungen von H. Mühlen um ein trinitarisches Gottesbild, für das ebenfalls das Kreuzesgeschehen konstitutiv ist, vgl. etwa H. Mühlen, Die Veränderlichkeit Gottes als Horizont einer zukünftigen Christologie, Münster 1969. ¹⁶ A. M. Aagaard, Der Heilige Geist in der Welt, in: Wiederentdeckung des Heiligen Geistes, 97–119; die folgenden Seitenverweise im Text beziehen sich auf dieses Werk. ¹⁷ H. Mühlen, Soziale Geisterfahrung als Antwort auf eine einseitige Gotteslehre, in: Erfahrung und Theologie des Heiligen Geistes, 253–272, hier 253; zum möglichen Zusammenhang der neuen Pneumatologie mit der philosophischen „Entdeckung“ von Kommunikation und Mitmenschlichkeit vgl. B. Waldenfels, Der geistesgeschichtliche Hintergrund: Vom Ich zum Wir, in: Erfahrung und Theologie des Heiligen Geistes, 162–175. ¹⁸ W. Pannenberg, Der Geist des Lebens, in: ders., Glaube und Wirklichkeit. Kleine Beiträge zum christlichen Denken, München 1975, 31–56; ders., Das Glaubensbekenntnis, 136–150; ders., Das Wirken des Heiligen Geistes in der Schöpfung und im Volk Gottes, in: W. Pannenberg – C. E. Braaten – A. Dulles, Kirche ohne Konfessionen?, München 1971, 16–36; dieser Aufsatz findet sich unter dem Titel „Ekstatische Selbstüberschreitung als Teilhabe am göttlichen Geist“ auch in: Erfahrung und Theologie des Heiligen Geistes, 176–191. ¹⁹ vgl. dazu auch W. Kasper, Die Kirche als Sakrament des Geistes, 28ff. ²⁰ W. Pannenberg, Der Geist des Lebens, 39. ²¹ W. Pannenberg, Das Glaubensbekenntnis, 143. ²² W. Pannenberg, Der Geist des Lebens, 49. ²³ a. a. O. 51. ²⁴ a. a. O. 54. ²⁵ a. a. O. 56. ²⁶ W. Pannenberg, Das Glaubensbekenntnis, 145f. ²⁷ a. a. O. 149f.

Dokumentation

Zur Situation nach der Novellierung des § 218 StGB

Erklärungen und Empfehlungen der deutschen Bischöfe und der EKD

Bereits Ende Mai, nach der parlamentarischen Verabschiedung des veränderten § 218 StGB hatte sich die Deutsche Bischofskonferenz mit drei Erklärungen an die Öffentlichkeit gewandt. Aus Raumgründen konnten wir die Texte damals nicht abdrucken. Da erst jetzt nach Inkrafttreten des Paragraphen die Auseinandersetzung über Auslegung und Anwendung begonnen

hat, dürften die Erklärungen an Aktualität nichts verloren haben. Die erste Erklärung versteht sich als „pastorales Wort“ an die Gläubigen, in der zweiten wenden sich die Bischöfe an die Ärzte und an die medizinischen Fachkräfte in den Krankenhäusern, in der dritten geben sie Empfehlungen für Seelsorger und Religionslehrer.

Pastorales Wort zur Novellierung des § 218 StGB

Zur Situation

Der Deutsche Bundestag hat durch Änderung des § 218 StGB den umfassenden Rechtsschutz für das ungeborene Leben aufgehoben. Er hat sich damit ebenso über unsere schwerwiegenden Bedenken wie über die eindringlichen Warnungen von Fachleuten, insbesondere der deutschen Ärzteschaft, hinweggesetzt. Diese Entscheidung des Gesetzgebers können wir als katholische Christen und als Staatsbürger nur mit tiefstem Bedauern zur Kenntnis nehmen. Das Gebot Gottes „Du sollst nicht töten“ gilt nach wie vor. Der Mensch hat von der Empfängnis an ein unveräußerliches Recht auf Leben. Im „Schwangerschaftsabbruch“ aber wird neues und eigenständiges menschliches Leben getötet. Der Staat hält sich nicht mehr für verpflichtet, Leben und Würde des Menschen im notwendigen Umfang auch strafrechtlich zu schützen. Diese Regelung erschüttert das Fundament unseres Rechtsstaats, sie zerstört das sittliche Bewußtsein der Bürger und macht die Gesellschaft nicht menschlicher, sondern unmenschlicher. Im Laufe der Geschichte ist sich der Mensch immer stärker der Einmaligkeit seiner Person und ihrer Unverfügbarkeit durch andere Menschen bewußt geworden. Er hat nach und nach die verschiedenen Formen von Barbarei und Unterdrückung, wie Sklaverei, Hörigkeit und Gewaltherrschaft als menschenunwürdig erkannt. Dazu hat wesentlich die biblische Botschaft von der Gottesebenbildlichkeit und Brüderlichkeit aller Menschen beigetragen. Heute gilt in allen modernen Verfassungen das Recht auf Leben als das fundamentale Recht jedes Menschen. Es ist auch durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 ausdrücklich anerkannt.

Die jetzt verabschiedete Änderung des § 218 ist ein verhängnisvoller Rückschritt in der Entwicklung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins. Menschen maßen sich das Recht an, über Menschen zu bestimmen, ein Leben für schutzwürdig zu erklären, ein anderes nicht. Damit ist ein Anfang gemacht, Wert und Würde des Menschen zu manipulieren. Was könnte Menschen noch daran hindern, nicht nur über das ungeborene, sondern auch über das geborene Leben willkürlich zu verfügen.

Was von seiten der deutschen Bischöfe in dieser wichtigen Frage zu sagen war, ist in früheren Verlautbarungen ausreichend vorgebracht worden und hat nichts von seiner Bedeutung verloren. Wir werden weiterhin bemüht sein, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesetzgeber für eine Regelung einzutreten, die den Schutz des ungeborenen Lebens gewährleistet. Mit allen, die aus christlicher Überzeugung gegen diese Einschränkung des fundamentalen Rechts auf Leben angegangen sind, haben wir nun zu prüfen, welche Verantwortung und welche Haltung in Zukunft verstärkt von uns gefordert sind. Die folgenden Ausführungen wollen hierzu einige Anregungen und Orientierungshilfen geben.

Positives Recht und sittliche Ordnung

In der neuen Regelung tritt ein schmerzliches Auseinanderklaffen zwischen den Normen der sittlichen Ordnung und dem in Gesetzen gefaßten Recht zutage. Selbstverständlich kann nicht alles, was sittlich verboten ist, strafrechtlich geschützt werden. Das entbindet aber den Staat nicht von der Pflicht, seine Gesetze im Maße des Möglichen nach der sittlichen Ordnung auszurichten; auf keinen Fall dürfen sie dieser fundamental widersprechen. Sache der Kirche ist es, die gottgegebene sittliche Ordnung unverfälscht und unverkürzt zu verkünden, „sei es gelegen oder ungelegen“.

Der Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für den Schutz fundamentaler Rechte des Menschen verleitet zu dem Mißverständnis, als ob, was gesetzlich nicht mehr verboten ist, nunmehr auch sittlich erlaubt sei. Wir alle sind nicht frei davon, im öffentlichen wie im privaten Leben all das für erlaubt zu halten, was nicht ausdrücklich verboten oder unter Strafe gestellt ist. Wie grundfalsch eine solche Einstellung ist und zu welchen Konsequenzen sie führt, zeigt sich gerade hier, wo es um Leben oder Tod eines Menschen geht, in besonderer Deutlichkeit. Niemand, der seine Lebensführung auf christliche Grundsätze stützt, kann sich zu der Fehlmeinung verleiten lassen, durch die Aufhebung der Gesetzesstrafe sei die Abtreibung sittlich weniger verwerflich geworden. Sie ist es weiterhin, und zwar unabhängig von dem, was die staatliche Ordnung bestimmt. Die Aussage des Konzils, daß Abtreibung und Tötung eines Kindes ein verabscheuungswürdiges Verbrechen sind (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 51), gilt unverändert fort. Der katholische Christ weiß, daß er eine schwere Schuld vor Gott und den Menschen auf sich lädt, wenn er sich am ungeborenen Leben vergreift. In Kraft bleibt auch – wir dürfen dies nicht verschweigen – die Strafe des Ausschlusses aus der sakramentalen Gemeinschaft, die von der Kirche seit langem für die Abtreibung festgesetzt ist, um auf deren sittliche Verwerflichkeit und Sündhaftigkeit besonders hinzuweisen.

Der Auftrag der Kirche

Die Kirche hält somit an den grundlegenden sittlichen Normen uneingeschränkt fest und sie muß dies tun, wenn sie ihrem Auftrag nicht untreu werden will. Nicht selten hat dies dazu geführt, daß die Menschen – auch manche katholische Christen – nur das Fordernde dieser Haltung und die Strafandrohung gesehen haben und sich in ihrer Bedrängnis alleingelassen fühlten. Vielleicht haben wir selbst nicht immer das Notwendige getan, um derartige Enttäuschungen zu vermeiden. Es kann aber gar kein Zweifel bestehen, daß für die Kirche nicht das Gebot und die Strafandrohung im Mittelpunkt stehen, sondern das zu schützende Leben selbst und im Zusammenhang damit die tiefempfundene Sorge um die Menschen, die in notvolle Situationen so verstrickt sind, daß ihnen sogar die Tötung eines Ungeborenen als Lösung ihrer Probleme erscheint. Die Kirche will in der Verkündigung mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß das Bewußtsein von Wert und Würde jedes menschlichen Lebens gestärkt wird. Sie ist auch bemüht, das sittliche Bewußtsein und den Glauben jedes einzelnen so zu stärken, daß ihm daraus die Kraft zur rechten Entscheidung zuwächst, wenn diese in schwieriger Lage von ihm gefordert wird. Diejenigen, die schuldig geworden sind, indem sie sich an der Tötung eines Ungeborenen beteiligt haben, wird sie nicht zurückweisen, sondern ihnen helfen, durch Reue und Buße die Versöhnung mit Gott wiederzufinden. Die Kirche will überdies tatkräftige Hilfe leisten, indem sie Beratungsdienste einrichtet, in den Gemeinden seelsorgerische und praktische Unterstützung anbietet, mit Ärzteschaft, Apothekern und Krankenhäusern zusammenwirkt und sich so jederzeit offen zeigt für die Probleme in Bedrängnis geratener Frauen und Familien. Unermüdliche Anstrengungen sind hier erforderlich, um wenigstens einen Teil der bestehenden Not zu mindern und die Hoffnungen, die mit Recht auf die Kirche gesetzt werden, nicht zu enttäuschen. Alles Bemühen um Hilfe in Wort und Tat wird freilich die betroffenen Frauen, ihre Familien, die Ärzte und die medizinischen

Fachkräfte nicht der Notwendigkeit eigener gewissenhafter Entscheidung entheben. Wir möchten daher an jede dieser Gruppen ein persönliches Wort richten, das ihnen zur Orientierung dienen soll und deutlich macht, daß wir mit ihnen ihre oft kaum erträgliche Lage bedenken.

An die werdenden Mütter

Wir wissen, daß mit der Schwangerschaft immer Opfer und Nöte verbunden sind, die niemand den Frauen abnehmen kann. Jede schwangere Frau sollte daran denken, daß sie für ein neues Menschenleben gebracht werden. Wir wenden uns hier aber an die Frauen, die ein Kind empfangen haben und aus ernst zu nehmenden Gründen voller Ängste und Sorgen sind. Es mag sein, daß sie diese Empfängnis nicht gewollt haben, daß sie für die Gesundheit des Kindes fürchten, seine Lebens- und Entwicklungschancen in einer ungünstigen sozialen Umwelt gefährdet sehen. Oft erscheint eine neue Schwangerschaft als Belastung, weil die Familie zerrüttet ist, weil kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder weil die Zahl der vorhandenen Kinder schon jetzt die volle Entfaltung jedes einzelnen behindert. Nicht selten auch müssen bisherige Lebensgewohnheiten, eine berufliche Tätigkeit oder angestrebte Karriere aufgegeben werden, so daß Pläne und Hoffnungen ins Wanken geraten. Manchmal müssen unerfahrene junge Mädchen infolge einer kaum überlegten Begegnung mit einem Mann plötzlich und ungewollt eine Mutterrolle übernehmen, der sie – fast selbst noch ein Kind – nicht gewachsen sind.

Schließlich sind auch die Fälle immer häufiger, in denen junge Menschen ohne eheliche Bindung ein Zusammenleben auf Zeit beginnen, das jedem von ihnen die Möglichkeit der Trennung offenhält; auch hier kann ein Kind schwerlich die notwendige liebevolle Aufnahme finden.

Wir sehen deutlich die vielschichtige Problematik in diesen und vielen anderen Fällen. Wir wissen, daß es vor allem die Frau und werdende Mutter ist, auf der die größte Belastung ruht. Wir können und wollen auch nicht so tun, als seien durch Worte des Zuspruchs oder auch durch praktische Hilfe die Schwierigkeiten, seelischen Belastungen und sozialen Zwänge allein schon zu beseitigen. Es gibt weder generelle Lösungen, noch kann die Not und scheinbare Ausweglosigkeit der einzelnen Frau durch individuelle sozial-caritative Maßnahmen so einfach von ihr genommen werden.

Es ist daher zu verstehen, wenn in solchen Situationen der Wunsch auftritt, die Empfängnis ungeschehen zu machen, und daß sich, weil dies nicht möglich ist, der Gedanke an die Beseitigung des ungeborenen Lebens als Ausweg anschließt. Aber ist dies wirklich die richtige Konsequenz? Wir bitten alle betroffenen Frauen, gewissenhaft zu bedenken, daß das, was ein Teil der Öffentlichkeit „Schwangerschaftsabbruch“ nennt, in Wirklichkeit die Tötung eines neuen Lebens ist, das ihnen anvertraut wurde. Was kann es rechtfertigen, diesen schutzlos preisgegebenen neuen Menschen seines fundamentalen Rechts, nämlich auf das Leben, zu berauben? Sicherlich nicht der Eigennutz und die Selbstbezogenheit, die in der vorgeblichen Verfügungsgewalt über den eigenen Körper sich selbst entlarven. Aber kann es erlaubt sein, ein ungeborenes Kind deshalb zu töten, um ihm ein möglicherweise drohendes schweres Schicksal und eine düstere Zukunft zu ersparen? Es sind oft durchaus ernste und von Verantwortungsbewußtsein getragene Überlegungen, die mit dieser Frage verbunden werden. Doch auch hier darf es nicht zu einer Entscheidung gegen das Leben kommen, für die es keine Be-

rechtigung gibt. Wenn Gott uns menschliches Leben anvertraut, sind wir zu seinem Schutz verpflichtet.

Es wird oft als eine schwere und kaum erträgliche Forderung verstanden, wenn so von den Frauen selbstloses Ertragen aller Bedrängnis verlangt wird, selbst wenn das Kind, um das es geht, im Einzelfall einem vorhersehbaren leidvollen Leben überliefert wird. Ein Ausweichen vor dem schweren Leid könnte – auch um den Preis der Abtreibung – manchmal humaner erscheinen. Aber es ist nur in einem vordergründigen Sinn „humaner“. Der christliche Glaube gibt uns ein tiefes Verständnis von Leid und Schmerz, das die auf innerweltliches Glück ausgerichteten Weltanschauungen nicht begreifen. Durch Christus haben wir gelernt, die selbstlose Hingabe und die Bereitschaft, das Kreuz auf uns zu nehmen, als die Sinnerfüllung unserer Existenz zu begreifen. Dies ist kein billiger Trost und keine Erkenntnis, die sich in belehrender Erklärung völlig mitteilen läßt. Um das Leid tragen und in einer über die menschliche Begrenztheit hinausgehenden Weise mit Sinn erfüllen zu können, bedarf es der Gnade Gottes, um die wir alle beten, und der praktischen Lebenshilfe der Christen.

Die Annahme des Leids bedeutet nicht ein passives Sich-Ergeben in die Situation. Wir wollen den werdenden Müttern in ihrer Zwangslage nicht nur geistlichen Beistand empfehlen, sondern richten an sie auch die dringende Bitte: Wenden Sie sich an die Menschen, die Ihnen helfen wollen. Verschließen Sie sich nicht, sondern öffnen Sie sich dem Zuspruch und der Beratung der Fachleute. Gehen Sie zu Ärzten, die ihre christliche Verantwortung ernst nehmen. Beanspruchen Sie die Unterstützung, die caritative Einrichtungen der Gemeinden und Diözesen anbieten, und sprechen Sie mit einem Seelsorger Ihres Vertrauens, auch wenn Sie in letzter Zeit keinen Kontakt mit der Kirche mehr gehabt haben. Sie alle werden bemüht sein, eine auf Ihre individuellen Erfordernisse abgestellte Hilfe zu leisten.

An die Väter und Familien

Wir wenden uns auch an die Väter der ungeborenen Kinder, an die Eltern der Mutter und die Familienmitglieder, die in unterschiedlicher Weise auf die werdende Mutter einwirken und dementsprechend ihre eigene Mitverantwortung tragen. Dabei sprechen wir nicht von den Fällen, in denen sie eine in ihrer Entscheidung unsichere Frau zu einer Abtreibung verleiten oder sogar gegen ihren erklärten Willen durch seelischen oder sozialen Druck zu einer Tat treiben, die sie selbst verurteilt. Sie alle laden schwere Schuld auf sich.

Wir möchten vielmehr ein Wort zu denen sagen, die selbst die Sorge und vielleicht auch die Unsicherheit der Mutter teilen und in dem Wunsch, ihr zu helfen, doch möglicherweise nicht den richtigen Rat finden. Auch sie müssen der Achtung vor dem Leben Vorrang geben vor dem Gedanken an zu erwartende Belastungen und Nachteile. Weder um Schwierigkeiten für sich selbst zu vermeiden, noch um sie der werdenden Mutter zu ersparen, dürfen sie eine Entscheidung gegen das Leben des Kindes fördern. Vor allem der Vater muß die tiefe Verbindung zu seinem Kind ernst nehmen. Zwar trägt die Mutter das Kind und hat so eine besondere Nähe zu ihm. Doch ist es in seiner Anlage nicht weniger vom Vater bestimmt, dem hieraus seine eigene Verpflichtung erwächst. Ebenso muß vom Vater erwartet werden, daß er seine Verpflichtung gegenüber der Mutter ernst nimmt. In liebevoller Weise muß er sich deshalb um sie bemühen, ihr das sichere Gefühl der Gemeinsamkeit und Mitverantwortlichkeit geben und sie gegen alle Bedrohungen schützen.

An die Ärzte und das Krankenpflegepersonal

Eine große Zahl von Ärzten, Krankenschwestern und anderen medizinischen Fachkräften wird unmittelbar mit dem Problem der Abtreibung befaßt werden. In ihrer beruflichen Situation wird es nicht immer leicht sein, sich zu einer klaren Haltung zu bekennen. Zur Zeit läßt sich kaum absehen, ob und inwieweit die gesetzlich garantierte Freiheit, eine Beteiligung an Abtreibungen zu verweigern, möglicherweise gefährdet wird. Es liegt uns fern, vorab eine negative Zukunftsperspektive zu zeichnen. Es kann aber leider nicht ausgeschlossen werden, daß es zu Zwängen kommt, die selbst die berufliche Existenz bedrohen können. Vor allem die in Ausbildung stehenden Nachwuchskräfte werden vor besondere Probleme gestellt. Die Entscheidung gegen jede Mitwirkung an einer Abtreibung erfordert gerade von ihnen, die in vielfachen Abhängigkeiten stehen, innere Gewißheit, Festigkeit und eine mutige Haltung. Wir deutschen Bischöfe stellen uns vor jeden Arzt, jede Krankenschwester, vor die Krankenhausträger und jeden Bürger, der durch äußeren Zwang in Gewissensnot gerät.

Die deutschen Ärzte haben in der zurückliegenden Auseinandersetzung um die Gesetzesnovellierung oft Zeugnis von ihrer Überzeugung gegeben, daß das oberste Berufsgebot ihres Standes – die Pflicht zur Erhaltung des Lebens – nicht in Frage gestellt werden darf. Es ist erfreulich, daß viele Ärzte, nicht nur katholische, sondern auch Nicht-Christen mutig für den vollen Schutz des Lebens eingetreten sind. Wir danken allen für diese entschiedene Haltung und bitten sie, auf der Grundlage dieser Überzeugung auch weiterhin sich dafür einzusetzen. Wir bitten sie, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß in den Krankenhäusern, in denen sie tätig sind, Abtreibungen nicht vorgenommen werden. Wo dies nicht erreichbar ist, müssen sie ihren ganzen Einfluß geltend machen, um die schwerwiegende Problematik dieser Eingriffe weiterhin bewußt zu halten. Wir bitten sie auch, den hilfesuchenden Frauen mit ihrem Wissen und ihrem Rat zur Verfügung zu stehen, ihnen den persönlichen Standpunkt zu erläutern und so die Grundlage für eine verantwortliche sittliche Entscheidung zu festigen.

Es gibt Konfliktsituationen, in denen nach menschlichem Ermessen zwischen dem Verlust des Lebens sowohl der Mutter als auch des ungeborenen Kindes einerseits und dem Verlust nur eines menschlichen Lebens auf der anderen Seite zu entscheiden ist. Wir wissen, daß mancher katholische Arzt, der aufgrund seiner christlichen Überzeugung grundsätzlich nicht bereit ist, eine Abtreibung zu indizieren, vorzunehmen oder zuzulassen, hier in Gewissensnot gerät. Hier ist die sorgfältige Gewissensentscheidung des Arztes in der konkreten Einzelsituation gefordert. Einer solchen Gewissensentscheidung wird sicherlich niemand die Achtung vorenthalten.

Viele Krankenschwestern und andere Mitarbeiter der Krankenhäuser bzw. Kliniken sind in der Regel weder beratend tätig noch unmittelbar und aktiv an einer Abtreibung beteiligt. Sie werden aber in vielfacher Weise zu Hilfsdiensten herangezogen und können diese, z. B. in der Pflege, nicht einfach verweigern. Aber sie brauchen es nicht hinzunehmen, daß man sich über ihren erklärten Gewissensvorbehalt hinwegsetzt. Sie werden sich gerade auch bei Frauen, deren Kind abgetrieben wurde, um besondere Fürsorge und liebevolles Eingehen auf deren Lage bemühen. Denn die Schwierigkeiten und Nöte dieser Frauen sind durch die Abtreibung nicht oder nur in den seltensten Fällen beseitigt, sondern belasten auch weiterhin.

Die Mitverantwortung aller Christen

Mancher wird denken, daß eine Abtreibung in seinem Erfahrungsbereich nicht vorkommt. Er wird vielleicht froh sein, weil er glaubt, dieser schwerwiegenden Problematik ganz aus dem Weg gehen zu können. Aber sind solche Überlegungen gerechtfertigt? Tragen wir nicht alle, bewußt oder unbewußt, viele Meinungen und Überzeugungen unserer Zeit in uns? Sind wir darum nicht auch mitverantwortlich dafür, daß so viele Irrtümer und Fehlhaltungen bestehen, ja daß immer noch neue hinzukommen?

Insbesondere die Einstellung zum menschlichen Leben ist aus der Ordnung geraten. Bei einer kritischen Betrachtung der Wirklichkeit ist unübersehbar, wie wenig Wert diesem hohen Gut weithin zugemessen wird. Beinahe täglich bringen uns die Kommunikationsmittel in enge Berührung mit Grausamkeiten, Verbrechen aller Art gegen das menschliche Leben, mit Kriegen und Naturkatastrophen; wir kennen die Bilder hiervon und können uns einer inneren Abstumpfung kaum mehr entziehen. Verkehrstote und -verletzte werden mit statistischer Wahrscheinlichkeit vorher angekündigt und erscheinen als unvermeidbare Opfer der Zivilisation. Umweltgeschädigte Menschen werden in der unmittelbaren Zukunft immer zahlreicher, und man beginnt, sich auch hiermit abzufinden. Täuschen wir uns nicht selbst! Hinter der Namenlosigkeit der großen Zahl, die mehr unser Staunen als unser Mitgefühl erregt, stehen ebenso viele Einzelhandlungen und -schicksale.

Die Haltung gegenüber dem Kind ist vielfach mit der Einstellung zum Leben verbunden und in besonderer Weise Ausdruck der hier bestehenden schweren Mängel. Wir brauchen dabei nicht an die schrecklichen Auswüchse in Gestalt der Kindesmißhandlungen zu denken, die unsere Gesellschaft schwer belasten. Es genügt, den Blick auf die normal erscheinenden Lebensbedingungen zu richten, unter denen viele Kinder heute stehen: Die Berufstätigkeit der Mütter entzieht ihnen oft schon in den ersten Monaten die wichtigste persönliche Bindung; ein Schulsystem, bei dem bloße Wissensvermittlung und Leistungsdruck immer mehr zunehmen, engt ihre Entfaltungsmöglichkeiten ein; das Fehlen von Spielplätzen und eine städtebaulich und verkehrsmäßig überlastete Umwelt gibt ihnen keinen Raum für Bewegung und freies Spiel; in einer reizüberfluteten Welt sind sie einer bedrückenden Vielfalt von Eindrücken ausgesetzt, ohne daß ihnen die notwendigen Anleitungen und Maßstäbe zu ihrer Bewältigung geboten werden.

Was steht hinter all dem? Sind dies Konsequenzen unseres modernen Lebens, die wir zwar vielleicht etwas mildern können, im Grunde aber in Kauf nehmen müssen? Keineswegs! Wir können etwas gegen diese Mißstände und Fehlhaltungen tun, und wir sind sogar dazu verpflichtet. Dies gilt für die ganze Gesellschaft und den Staat, aber es gilt nicht weniger auch für jeden einzelnen in seinem persönlichen Umkreis. Dabei müssen wir zunächst bei uns selbst beginnen, unser Verständnis und unsere Einstellung zum Leben, dem eigenen und dem der Mitmenschen, überdenken. Wir müssen wieder zu einer vollen Bejahung dieses Lebens kommen, das ja nicht Produkt und Gegenstand unserer Verfügung ist, sondern von Gott geschaffene und geliebte unverwechselbare Person. Die Achtung vor jedem lebendigen und beseelten Wesen, das wie wir selbst die Auszeichnung trägt, Kind Gottes zu sein, muß wieder neu belebt und zur Grundlage unseres gesamten Umgangs miteinander gemacht werden. Nur so ist die Hoffnung nicht verloren, daß etwas von der göttlichen Liebe, die uns geschaffen hat, auch auf die Welt ausstrahlt, und mit dem Wachsen dieses Bewußtseins auch die Welt menschlicher gestaltet wird.

Wir rufen alle Katholiken auf, sich dieser Verantwortung für das Leben nicht zu entziehen, sondern daran mitzuwirken, daß eine Bewußtseinsänderung eintritt, daß die Liebe zum Kind in unserer Gesellschaft wieder selbstverständlich wird und daß die Ehr-

furcht vor dem ungeborenen Leben, seiner Würde und seinem Recht wieder in seiner grundlegenden Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft erkannt und gefestigt wird.

Empfehlung für Ärzte und medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern

Durch die Änderung des § 218 StGB sind Ärzte und medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern in ganz besonderer Weise betroffen. Die Kirche macht sich die Sorgen dieser Berufsgruppe zu eigen. Sie bietet den Ärzten und dem Krankenpflegepersonal in der Beratung werdender Mütter ihre Hilfe an. Darüber hinaus wird sie diese Berufsgruppen, soweit es in ihren Kräften liegt, bei beruflichen Schwierigkeiten unterstützen, die ihnen aufgrund der neuen gesetzlichen Situation erwachsen können.

Im einzelnen sei auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Alle Ärzte werden gebeten, hilfeschuchenden Frauen und Mädchen ihren Rat zur Verfügung zu stellen. Die Frauen werden um so eher auf den Arzt hören, je überzeugender er von seinem Berufsethos geprägt ist, menschliches Leben zu erhalten.
2. Die Ärzte werden Handreichungen, insbesondere Verzeichnisse aller kirchlichen Beratungsstellen erhalten, die zur individuellen Beratung, zur Vermittlung sozialer Hilfen und auch zur materiellen Unterstützung am Ort bzw. in erreichbarer Nähe vorhanden sind. Wir bitten die Ärzte, die Betroffenen auf diese Stellen hinzuweisen und sie ggf. mit ihnen in Verbindung zu bringen.
3. Der von seinem Gewissen und von seinem Berufsethos geleitete Arzt wird keinen Schwangerschaftsabbruch indizieren, vornehmen oder zulassen. In ausweglos erscheinenden Konfliktsituationen, in denen zwischen dem Verlust des Lebens sowohl der Mutter als des ungeborenen Kindes und dem Verlust nur eines menschlichen Lebens zu entscheiden ist, wird die ärztliche Gewissensentscheidung respektiert. Ärzte und medizinisches Pflegepersonal haben Anspruch darauf, daß auch in dieser Frage ihre Gewissensentscheidung ernst genommen wird.
4. Katholische Krankenhäuser, die den Dienst der Bruderliebe zur Grundlage ihrer Tätigkeit machen, geben Zeugnis für die Unantastbarkeit des Lebens, die Unverletzlichkeit der Person und den unbedingten Schutz des menschlichen Lebens in jedem Zeitpunkt seiner Existenz. Deshalb können in katholischen Krankenhäusern – entsprechend dem Charakter dieser Häuser und den Erwartungen vieler, die ein solches Krankenhaus aufsuchen – keine Abtreibungen indiziert, vorgenommen oder zugelassen werden. (Im Fall der obengenannten ausweglos erscheinenden Konfliktsituation gilt bezüglich der Gewissensentscheidung das unter Ziffer 3 Gesagte.) Die Bejahung dieses Grundsatzes muß von allen in einem katholischen Krankenhaus tätigen Ärzten, Schwestern und vom Pflegepersonal erwartet werden, auch wenn sie sich nicht zum katholischen Glauben bekennen. Katholische Krankenhäuser müssen diese ihre Einstellung öffentlich bekunden.
5. Bei der Anstellung von Ärzten und medizinischen Fachkräften in katholischen Krankenhäusern muß eine diesen Grundsätzen entsprechende Verpflichtung vertraglich vereinbart werden.
6. Katholische Ärzte, Schwestern und Pfleger haben auch in nichtkatholischen Krankenhäusern die Verpflichtung, eine Mitwirkung bei Abtreibungen abzulehnen. Liegt eine ausweglos erscheinende Konfliktsituation vor, gilt ebenfalls das unter Zif-

fer 3 Gesagte. Um künftigen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, sollten sie ihren Gewissensvorbehalt schon bei ihrer Anstellung geltend machen. Wenn ihnen zugemutet wird oder sie gar unter Druck gesetzt werden, gegen ihre Gewissensentscheidung an einer Abtreibung mitzuwirken, müssen sie bei ihren Vorgesetzten oder bei der Verwaltung des Krankenhauses gegen diese Verletzung ihrer Gewissensfreiheit Einspruch erheben. Sie können sich dabei auch auf das Recht zur Verweigerung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch nach Art. 2 des 5. Strafrechtsreformgesetzes vom 18. 6. 1974 berufen.

7. Die in der Ausbildung stehenden Nachwuchskräfte werden vor besondere Probleme gestellt. Sie verfügen vielfach nicht über die Möglichkeit, durch eine vorausschauende Wahl der Ausbildungsstätte künftige Konflikte zu vermeiden. Im Rahmen ihrer Vorbereitung auf den Dienst als Krankenschwester oder den Pflegeberuf können auch sie in Situationen kommen, die eine klare Entscheidung gegen die Abtreibung von ihnen verlangen. Da sie als Auszubildende in Abhängigkeit stehen, erfordert dies von ihnen ein hohes Maß an Mut und im Einzelfall auch die Bereitschaft, Nachteile auf sich zu nehmen.

Mediziner, die eine Ausbildung zum Frauenfacharzt absolvieren, werden unvermeidlich in die Entscheidung gestellt, ob sie, ihrem Gewissen folgend, jede Beteiligung an einer Abtreibung ablehnen oder sich in eine Ausbildungspraxis fügen, die diesen Bereich nicht ausschließt. Sie können dem Konflikt durch die Wahl einer entsprechenden Ausbildungsklinik nur in begrenzten Fällen entgehen. Nicht selten wird damit der Verzicht auf das umfassende Lehrangebot einer großen Klinik verbunden sein, da an vielen von diesen in Zukunft regelmäßig Abtreibungen zu erwarten sind. Für die mit aller Sorgfalt getroffene Gewissensentscheidung im Fall der obengenannten ausweglos erscheinenden Konfliktsituation gilt wiederum das unter Ziffer 3 dieser Empfehlung Vermerkte.

Für diejenigen, die eine Qualifizierung als Hochschullehrer anstreben und die daher an einer solchen Krankenanstalt tätig sein müssen, können persönliche Schwierigkeiten und Behinderungen ihrer wissenschaftlichen Laufbahn infolge der Weigerung zur Teilnahme an der Tötung ungeborenen Lebens nicht ausgeschlossen werden.

In allen diesen Fällen werden Nachwuchskräfte unter äußerster Belastungen gestellt und wegen ihrer sittlichen und religiösen Überzeugung in ihren Bildungs- und Berufschancen zum Teil schwerwiegend gehemmt. Auch darum werden wir in unserem Bemühen nicht nachlassen, daß die jetzt erfolgte gesetzliche Regelung geändert wird.

8. Finanzielle, berufliche oder gesellschaftliche Nachteile rechtfertigen nicht die Beteiligung an einem sittlich schwer verwerflichen Tun. Um die Sündhaftigkeit eines solchen Tuns bewußt zu machen, belegt die Kirche diejenigen, die eine Abtreibung vornehmen, anderen zu einer Abtreibung raten oder sich an einer solchen beteiligen mit der Strafe des Ausschlusses aus der sakramentalen Gemeinschaft.

9. Alle Ärzte, Schwestern und Pfleger, die von dritter Seite unter

Gewissenszwang gesetzt werden und daraus finanzielle, berufliche oder gesellschaftliche Nachteile zu erleiden oder zu befürchten haben, können sich an ihren Bischof wenden. Jede Diözese wird für entsprechende Beratung und Rechtshilfe sorgen.

Empfehlungen für Seelsorger und Religionslehrer

Durch die Änderung des § 218 StGB kommen auf Seelsorger und Religionslehrer neue schwerwiegende Aufgaben zu. Die folgenden Empfehlungen sollen dazu dienen, ihnen zur Erfüllung dieser Aufgaben einige Hilfen an die Hand zu geben.

1. Ein wichtiges Anliegen in der Verkündigung ist es, Wert und Würde jedes menschlichen Lebens hervorzuheben. Es steht zu befürchten, daß es nach der Novellierung des § 218 und der Aufhebung des umfassenden Schutzes für das ungeborene Leben zu einer Verunsicherung vieler kommt. Deshalb muß überzeugend dargelegt werden, daß und warum die neue Regelung das ethische Bewußtsein schwächt und die sittliche Ordnung gefährdet. Insbesondere gilt es, deutlich zu machen, daß die von der Gesetzesstrafe freigestellten Handlungen darum nicht zugleich auch sittlich gerechtfertigt sind.

2. Die Entscheidung für den Schutz des ungeborenen Lebens ist oft deshalb erschwert, weil der Achtung vor dem menschlichen Leben in der Erziehung vielfach nicht der notwendige Rang eingeräumt wird. Der Mensch muß in seinen Entwicklungsphasen lernen, absolute und relative Werte zu erkennen und entsprechend abzuwägen. Dazu bedarf es der Hilfe in der Familie, im Kindergarten, in der Schule, in den Jugend- und Familiengruppen, in den Verbänden und auch in der Gemeinde. Hier bestehen vielfältige Möglichkeiten für eine Erziehung zu sittlich verantworteter Elternschaft und zu einem tiefen Verständnis für das Lebensrecht aller Menschen. Auch die Verantwortung der Gemeinschaft, d. h. der Gruppen und der ganzen Gemeinde, für die Verwirklichung dieses Lebensrechtes ist zu stärken. Bei dieser Aufgabe können in Bildungsveranstaltungen und anderen geeigneten Zusammenkünften Ärzte, Sozialarbeiter und Eltern helfen. Die Seelsorgeämter werden die Seelsorger und Erzieher mit geeignetem Material unterstützen.

3. In Bildungsarbeit und Verkündigung wird es auch notwendig sein, eindringlich die Schwere der Sünde zu verdeutlichen, die alle Beteiligten durch den Schwangerschaftsabbruch auf sich nehmen. Der Vater des Kindes und die Eltern der Mutter machen sich schuldig, wenn sie diese unter Druck setzen. Schwere Schuld laden der Arzt und die Schwester, die den Schwangerschaftsabbruch vornehmen, sowie alle an einem Schwangerschaftsabbruch Beteiligten und die Mutter selbst auf sich. Aber auch alle diejenigen, die durch Unverständnis und Lieblosigkeit dazu beitragen, daß junge Frauen glauben, ihr Kind nicht annehmen zu können, verletzen Gottes Gebot.

Um die sittliche Verwerflichkeit und Sündhaftigkeit eines solchen Tuns bewußtzumachen, belegt die Kirche diejenigen, die eine Abtreibung vornehmen, anderen zu einer Abtreibung raten oder sich an einer solchen beteiligen, mit der Strafe des Ausschlusses aus der sakramentalen Gemeinschaft.

Aber dennoch muß in der Seelsorge deutlich werden, daß die Brücke zu denjenigen nicht abgebrochen werden darf, die schuldig geworden sind. Die Betroffenen dürfen in den Gemeinden nicht ohne Hilfe gelassen werden.

4. Die Seelsorger müssen stetig darum bemüht sein, daß die Gemeinden sich ihrer Mitverantwortung für die Behebung von Notständen bewußt sind und so dazu beitragen, daß bei Frauen und Familien die Liebe zum Kind erhalten bleibt. Eine enge Zu-

sammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat und seinen Sachausschüssen sowie mit den katholischen Organisationen und Fachverbänden kann dabei wertvolle Hilfe geben.

Es ist dringend erforderlich, durch ein entsprechendes Klima der Offenheit und des Verständnisses gegenüber den Betroffenen, besonders gegenüber der nicht-ehelichen Mutter, soziale Hilfe möglich und auch annehmbar zu machen. Tatkräftige Unterstützung ist notwendig. Sie kann z. B. geschehen durch Vermittlung von geeigneten Wohnmöglichkeiten für alleinerziehende Mütter und ihre Kinder, durch Wohnungsbeschaffung für junge oder für kinderreiche Familien, durch Entlastung der vielfach überbelasteten Mütter und dergleichen. Dabei sind alle Kontaktmöglichkeiten in der Gemeinde (Besuchsdienste, Helferguppen usw.) in Anspruch zu nehmen.

5. In vielen Fällen wird die Konfliktsituation so vielschichtig und ernst sein, daß über die Grunddienste der Gemeinde hinaus fachliche Hilfe unerlässlich ist. Dabei kommen in erster Linie die katholischen Beratungsstellen in Betracht. Alle Kontaktpersonen sollten mit den Beratungsstellen zusammenarbeiten und gegebenenfalls Ratsuchende an diese weiterleiten.

6. Der Deutsche Caritasverband hat ein Verzeichnis katholischer Beratungsstellen für das Bundesgebiet herausgegeben. Außerdem sind bei ihm entsprechende Falblätter, Broschüren usw. zu erhalten, die Informationen darüber geben, welche Hilfen diese katholischen Beratungsstellen bieten, z. B.:

- Konfliktberatung
- Bereitstellen und Vermitteln von sozialen und wirtschaftlichen Hilfen in der Konfliktsituation
- Vermittlung von Pflegestellen, Adoptionsstellen, Mutter-Kind-Heimen und so weiter
- Langfristige Beratung und Vermittlung von beruflichen Hilfen
- Beratung und Hilfe zur verantworteten Elternschaft.

7. Die Seelsorger sollen mit dem Pfarrgemeinderat, den Organisationen, Fachverbänden und Beratungsstellen zusammen überlegen, wie der persönliche Kontakt zu Ärzten und Apothekern hergestellt und gepflegt werden kann, da diese in vielen Fällen die Frauen zum Aufsuchen einer katholischen Beratungsstelle motivieren können. Auch ein intensiver Kontakt der Seelsorger mit allen in der Gemeinde gelegenen Krankenhäusern ist von großer pastoraler Bedeutung.

8. Zu den Aufgaben des Seelsorgers gehört es auch, Ärzte, Krankenschwestern und andere medizinische Fachkräfte darauf hinzuweisen, daß ihnen die Diözese bzw. zentrale kirchliche Stellen Beratung und Rechtshilfe gewähren, wenn sie wegen der Weigerung, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, finanzielle oder berufliche Nachteile zu befürchten haben.

9. Die Seelsorger mögen in Verbindung mit dem Pfarrgemeinderat und den kirchlichen Gruppen und Verbänden ständig für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sorgen. Dazu gehört die Bereitstellung des oben erwähnten Materials für alle Kontaktpersonen wie Ärzte, Lehrer (besonders Berufsschullehrer), Apotheker, Krankenschwestern, Familienpflegehelferinnen und Dorfhelferinnen. Entsprechende Plakate mit Hinweis auf die nächsten Beratungsstellen sollten im Schaukasten, in der Kirche oder im Pfarrheim angebracht werden.

Erklärung der EKD

Mitte Juli, etwa drei Wochen nach Inkrafttreten der neuen strafrechtlichen Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch meldete sich auch der Rat der EKD mit einer eigenen, hauptsächlich an Krankenhäuser in evangelischer Trägerschaft gerichteten Erklärung zu Wort. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 21. Juni 1976 sind die neu gefaßten Bestimmungen des Strafrechts zum Schwangerschaftsabbruch in Kraft getreten. Aus diesem Anlaß wendet sich der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit folgendem Wort an Gemeinden und Öffentlichkeit.

1. Das neue Recht stellt den Verantwortlichen in Kirche, Staat und Gesellschaft die doppelte Aufgabe, ungeborenes Leben zu schützen und Frauen, die durch Schwangerschaft in Bedrängnis geraten sind, zu helfen. Es ist nicht leicht, in vielen Fällen sogar unmöglich, beides miteinander in Einklang zu bringen. Daran wird deutlich, wie wenig ein Strafgesetz auszurichten vermag. Es kann den Beteiligten die Entscheidung darüber nicht abnehmen, was im Falle eines Konflikts zu geschehen hat.

2. Eine durch Schwangerschaft in Bedrängnis geratene Frau braucht menschliche Begleitung, sachkundigen Rat, ärztliche Hilfe und oft auch materielle Unterstützung. Sie braucht dies gerade auch dann, wenn sie den Schwangerschaftsabbruch ablehnt oder die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Kirche, Staat und Gruppen der Gesellschaft haben in den letzten Jahren oft ihre Hilfe in Aussicht gestellt. Dies dürfen keine leeren Versprechungen bleiben. Darum rufen wir alle Verantwortlichen in Kirche, Staat und Gesellschaft auf, die in der Gesetzgebung vorgesehenen Einrichtungen der Beratung auszubauen und durch Möglichkeiten der Hilfeleistung zu ergänzen.

3. Eine Schlüsselrolle fällt den Ärzten, ihren Mitarbeitern und den Krankenhäusern zu. Sie entscheiden letztlich über die Wirkung des neuen Gesetzes. Das Gesetz läßt einen Schwangerschaftsabbruch nur dann straffrei, wenn die Notlage der Frau festgestellt und sie über alle zur Verfügung stehenden Hilfen beraten worden ist, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Ärzte haben einen Anspruch darauf, daß diese Beratung gewissenhaft erfolgt. Daher raten wir dazu, daß Ärzte, Krankenhausträger, kirchliche Einrichtungen, gesellschaftliche Gruppen und kommunale Stellen zu Arbeitsgemeinschaften zusammentreten, um die unter den örtlichen Verhältnissen bestmöglichen gemeinsamen Dienste zur Beratung von schwangeren Frauen zu schaffen. Nur so kann in Notfällen tatsächlich geholfen werden, und nur so läßt sich der Schwangerschaftsabbruch auf die schwerwiegenden Konfliktfälle beschränken.

4. Die neue Rechtslage stellt die Träger evangelischer Krankenhäuser mitsamt ihren Ärzten und Mitarbeitern vor schwerwiegende Entscheidungen. Das Gesetz läßt einen Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn nur dadurch eine schwerwiegende

Gefährdung von der Schwangeren abgewendet werden kann. Es geht jedoch davon aus, daß die schriftliche Feststellung eines anderen Arztes über das Vorliegen dieser Voraussetzung ausreicht, um den Arzt, der die Schwangerschaft abbricht, von jeder eigenen Prüfung zu entbinden. In der Tat kann dem Arzt, der den Eingriff vornimmt, die eigene Gewissensentscheidung nicht durch das Attest eines anderen Arztes abgenommen werden. In vielen Fällen wird in evangelischen Krankenhäusern die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch abgelehnt, wenn sich der ausführende Arzt nicht verantwortlich vergewissern kann, daß nur auf diese Weise die schwangere Frau vor einer schwerwiegenden Gefährdung bewahrt werden kann. Es müssen in einem evangelischen Krankenhaus Wege gesucht werden, diese Vergewisserung sicherzustellen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß auch viele Ärzte für sich selbst eine Mitberatung von sachkundiger Seite wünschen.

5. Wir wenden uns an die Gemeinden und diakonischen Dienste unserer Kirche, an die Pfarrer, Kirchenvorstände und kirchlichen Mitarbeiter. Die Diskussion der letzten Jahre über den Schwangerschaftsabbruch hat uns die kirchliche Mitverantwortung vertieft erkennen lassen. Viele Frauen erfahren ihre Schwangerschaft und die Aufgabe der Kindererziehung unter den heutigen Lebensverhältnissen als Last. Hier brechen Nöte auf, die weit größer sind, als in den Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche erkennbar wird. Die Erinnerung an das göttliche Gebot und die Ermutigung zur Freude am Kind müssen von der Bereitschaft zu tätiger Mithilfe begleitet werden. Man denke hier an die Einrichtung von Kontaktgruppen, Nachbarschaftshilfen, Besuchsdiensten und Gemeindegemeinden. In keiner Kirchengemeinde darf unbekannt sein, wo sich die nächste Beratungsstelle befindet, an die sich schwangere Frauen in Notfällen wenden können.

6. Allen in Bedrängnis geratenen Frauen möchten wir Mut machen, sich an einen Seelsorger zu wenden. Das Strafrecht ist kein geeigneter Ratgeber in einer bedrängten Lebenssituation. Wir sagen dies nicht nur der Frau, sondern zugleich den Mitgliedern ihrer Familie. Oft steht bei einer ungewollten Schwangerschaft auch das Verhältnis zwischen Mann und Frau auf dem Spiel. Das ungeborene Leben ist beiden in gleicher Weise anvertraut, es will angenommen und bewahrt werden. Dabei geht es um die Bewahrung unseres Glaubens an den gegenwärtigen Gott. Er führt nicht immer einen leichten Lebensweg. Aber Gottes Segen ruht auch auf den Mühsalen des Lebens. Was als Last angefangen hat, endet nicht selten als Gewinn.

7. Die christliche Gemeinde ist eine Gemeinschaft von Menschen, die den Willen Gottes immer wieder verfehlen. Wir alle leben von der Vergebung, die Gott um Jesu Christi willen gewährt. Darum sind wir als Gemeinde Jesu Christi offen für den Dienst aneinander, auch gerade dann, wenn wir uns gegen den Willen Gottes gestellt haben. Vergebung ist kein Freibrief für Versagen und Willkür. Aber sie ist eine Einladung für alle, die aus der Schuld den Weg zu neuer Freude an Gottes Güte suchen.

Der seelsorgliche Dienst der Kirche an Behinderten

Ende Mai veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz eine „Empfehlung zur Seelsorge an Behinderten“. An ihrer Abfassung haben verschiedene in der Behindertenarbeit tätige Verbände und Arbeitsstellen im Rheinland und das Referat Behinderten-

hilfe beim Deutschen Caritasverband mitgewirkt: Diese Erklärung blieb – ganz im Gegensatz etwa zu der jüngsten Stellungnahme der Bischöfe zum § 218 (vgl. ds. Heft, S. 462ff.) – in der Öffentlichkeit fast völlig unbeachtet. Hier der Wortlaut: